



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Torsten Geerds, Dr. Trutz Graf Kerksenbrock,
Thomas Stritzl (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Hilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35 a SGB VIII

Wir fragen die Landesregierung:

- 1) Sind der Landesregierung die Klagen von Eltern seelisch behinderter Kinder, Kinderärzten, Behinderteneinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden über die Gewährung von Eingliederungshilfen in der Landeshauptstadt Kiel bekannt?
Wenn ja:
 - a) Um wie viele Klagen und Widersprüche von Eltern gegen die Stadt Kiel handelt es sich?
 - b) Sind der Landesregierung entsprechende Klagen und Widersprüche auch aus anderen Kreisen und kreisfreien Städten bekannt?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung die Art und Güte der Gewährung von Hilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII in der Landeshauptstadt Kiel?
 - d) Sieht die Landesregierung konkreten Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ansprüchen von Eltern seelisch erkrankter Kinder?
- 2) Wie sollte nach Auffassung der Landesregierung eine "Heilpädagogische Beratungsstelle" den Hilfebedarf und die notwendige Hilfe für Kinder mit Behinderungen feststellen?

- 3) Wie sollte aus Sicht der Landesregierung eine "Heilpädagogische Beratungsstelle" personell besetzt sein, um ihrem Auftrag auch tatsächlich gerecht werden zu können und wird die derzeitige personelle Ausstattung der jeweiligen "Heilpädagogischen Beratungsstelle" in der Landeshauptstadt Kiel und in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten aus Sicht der Landesregierung dieser Anforderung gerecht?
- 4) Wer sollte nach Auffassung der Landesregierung an der Hilfeplanung und an der Ermittlung des Hilfsbedarfs mitwirken?
- 5) Wie sieht die Mitwirkung in der Stadt Kiel und in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten aus?
- 6) Wie sollten nach Auffassung der Landesregierung die Mitarbeiter der "Heilpädagogischen Beratungsstelle" den Hilfebedarf von Kindern mit seelischen Behinderungen bzw. drohenden seelischen Behinderungen prüfen?
- 7) Wie sieht die tatsächliche Praxis in der Stadt Kiel und in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten aus?
- 8) Gibt es Vorschriften, Richtlinien u. ä. über das Verfahren?

Antwort

Der Landesregierung ist durch die Berichterstattung in der Presse bekannt, dass es streitige Auseinandersetzungen über das Verfahren zur Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII in der Landeshauptstadt Kiel gibt. Nähere Einzelheiten zu den in den Fragen 1 bis 7 gewünschten Auskünften liegen der Landesregierung allerdings nicht vor, weil diese Angelegenheiten ausschließlich in die alleinige Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte fallen.

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - verweist in § 85 Abs. 1 die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger (Land) zuständig ist. Örtliche Träger sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelung in seinem Ausführungsgesetz dazu in § 47 Abs. 1 Satz 2 und in der Neufassung des § 55 Abs. 3 Satz 1 JuFöG aufgenommen. Danach führen die Kreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben als örtliche Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung durch. Sie unterstehen dabei weder der Aufsicht noch irgendwelchen Einzelweisungen durch das Land.

Das Land hat als überörtlicher Träger der Jugendhilfe u.a. die Aufgabe, die Zusammenarbeit der örtlichen Träger mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in diesem Bereich zu fördern und die örtlichen Träger zu beraten. Es hat sich dabei jedoch einer inhaltlichen Bewertung der Verfahrensweise bei einzelnen örtlichen Trägern zu enthalten, um nicht in deren Eigenverantwortlichkeit einzugreifen. Dementsprechend bestehen auch keine verbindlichen Vorschriften, Richtlinien o.ä. (Frage 8) dazu. Das Land hat den örtlichen Trägern lediglich allgemeine beratende Hinweise weitergegeben. Inwieweit diese aufgegriffen wurden, entzieht sich jedoch der Kenntnis der Landesregierung.